OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701706/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 10. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des D G, F Straße X, X L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Februar 2022, GZ: BHLL/921100105497/21, wegen einer Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Februar 2022, GZ: BHLL/921100105497/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 21 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 8 Abs. 5 und 6 Abs. 1 COVID-19-MG iVm. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 der 5. COVID-19-SchuMaV verhängt, weil er am 16.11.2021, 15:43 Uhr, den privaten Wohnbereich in X L, F Straße X, verlassen hat und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt im Verkaufsbereich des Unternehmens "New Yorker" in 4053 Haid, Ikea-Platz 3, aufgehalten hat, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen aufgrund der
5. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 5. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 465/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 467/2021 in der Zeit vom 15.11.2021 bis 24.11.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 3 sowie bestimmten Orten gemäß den § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 1a und 4 und § 12 Abs. 1 und 2 sowie von Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2, und
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 1 und 5 sowie § 20 Abs. 1 Z 7.
Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da festgestellt wurde, dass er ins EKZ Haid Center gefahren ist und keinen 2G-Nachweis gem. § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a) und lit. b) leg.cit. bei der Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 5 leg. cit. vorweisen konnte. Auch konnte kein Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 leg. cit. bei der gegenständlichen Kontrolle festgestellt werden.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung der Strafe beantragt. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass bei der Kontrolle ein PCR-Test vorgelegt wurde, dieser aber von dem Kontrollorgan nicht akzeptiert wurde. Auch wurde ein Gesetz beigelegt, das „von der Zahlung der Geldbuße entbindet“.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und eine mündliche Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen.

Folgender Sachverhalt steht fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:
Der Beschwerdeführer hat am 16.11.2021 den privaten Wohnbereich in X L, F Straße verlassen und hat sich gegen 15:43 Uhr im Verkaufsbereich des Unternehmens „New Yorker“ im Einkaufszentrum „Haid-Center“, Ikea-Platz 3, 4053 Haid, aufgehalten und konnte bei der Kontrolle keinen 2G-Nachweis vorweisen. Er verfügte über keinen 2G-Nachweis. Ein Ausnahmegrund bestand nicht.

Dieser Sachverhalt ist eindeutig aus der Anzeige ersichtlich und wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Im Tatzeitpunkt sind die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 465/2021 idF. BGBl. II Nr. 467/2021, sowie das COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 183/2021 anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-MG ermächtigt dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 6 COVID-19-MG kann durch Verordnung, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerter Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 nicht ausreichen, angeordnet werden, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Dabei müssen nicht alle Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 ausgeschöpft werden, wenn eine Ausgangsregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen als das verhältnismäßigere Mittel erscheint.
Eine Ausgangsregelung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation auch auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.
Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 der 5. COVID-19-SchuMaV, welche unter anderem aufgrund des § 6 Abs. 1 des COVID-19-MG erlassen wurde, ist ein „2G-Nachweis“ ein Nachweis gemäß Z. 1 (1G-Nachweis ist ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung) oder ein
a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Gemäß § 2 Abs. 1 5. COVID-19-SchuMaV sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kindern und Geschwistern),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 3 sowie von bestimmten Orten gemäß § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 1a und 4 und § 12 Abs. 1 und 2 sowie von Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2,
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 1 und 5 sowie § 20 Abs. 1 Z 7.

Gemäß § 2 Abs. 4 der 5. COVID-19-SchuMaV gilt Abs. 1 und 2 nicht für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG begeht, wer einer Verordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen, zu bestrafen.

5.2. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 und 4 der 5. COVID-19-SchuMaV iVm. § 8 Abs. 5 COVID-19-MG erfüllt, indem er sich zum angegebenen Zeitpunkt im Einkaufszentrum „Haid-Center“ im Verkaufsbereich des Unternehmens „New Yorker“ in Haid, Ikea-Platz 3, aufgehalten hat und bei der Kontrolle keinen 2G-Nachweis gehabt hat. Er konnte weder einen Nachweis über eine Impfung noch einen Genesungsnachweis noch einen Absonderungsbescheid vorweisen. Wenn er sich auf eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 im September 2020 stützt, so ist dies nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen nicht geeignet, sofern kein Nachweis im Sinn des § 1 5. COVID-19-SchuMaV vorgelegt werden kann. Wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde auf einen aktuellen PCR-Nachweis, welcher ein negatives Ergebnis zeigt, verweist, so ist dies im Sinn der Ausgangsregelung des § 2 Abs. 4 5. COVID-19-SchuMaV nicht geeignet, da der PCR-Test keinen 2G-Nachweis im Sinn der § 1 Abs. 1 Z. 2 5. COVID-19-SchuMaV darstellt. Es sind daher die Ausgangsbeschränkungen gemäß § 2 Abs. 1 5. COVID-19-SchuMaV auf den Beschwerdeführer anzuwenden. Ein darin genannter Ausnahmegrund gemäß den Z. 1 bis Z. 9 war hingegen für den Beschwerdeführer nicht gegeben. Die vom Beschwerdeführer der Beschwerde angeschlossene Bestätigung des X, Verein für Unterstützung im Alltag vom 15.11.2021 ist jedoch nicht geeignet, zumal der Beschwerdeführer sich im Verkaufsbereich des „New Yorker“, ein Bekleidungsunternehmen, aufgehalten hat und dieser Aufenthalt nicht einem der in § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 9 5. COVID-19-SchuMaV dargelegten Zwecke entspricht. Insbesondere kann der Besuch eines Textilfachgeschäftes nicht einen Ausnahmegrund des Ausgehens zu beruflichen Zwecken sowie des Ausnahmegrundes Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen darstellen. Die weiters der Beschwerde angefügte Gesetzesstelle der 1. Novelle zur 5. COVID-19-SchuMaV ist gegenständlich nicht anzuwenden, da es sich dabei um den Einlass von Mitarbeitern bzw. Arbeitnehmern handelt und überdies eine Ausnahme von einem aktuellen molekularbiologischen Test auf Sars-CoV-2 ausführt.

5.3. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Beschwerdeführer hat nichts zu seiner Entlastung vorgebracht. Die beigebrachte Betreuungsbestätigung hingegen kann den Beschwerdeführer nicht entlasten, da der Beschwerdeführer bei der Betretung nicht zu Betreuungszwecken unterwegs war, sondern sich in einem Verkaufsbereich eines Textilgeschäftes befand.
Es hat daher der Beschwerdeführer sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand erfüllt.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe gewertet und ist mangels eigener Angaben des Beschwerdeführers von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Sie hat mit 150 Euro eine Geldstrafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bis zu 1.450 Euro festgelegt. Auch in der Beschwerde hat der Beschwerdeführer zur Strafhöhe bzw. zu den berücksichtigungswürdigen Umständen nichts vorgebracht und kamen solche auch nicht hervor. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise vorgegangen wäre.
Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung bzw. für ein Absehen von der Strafe liegen nicht vor, da kein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe vorliegt und im Übrigen auch nicht von geringfügigem Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen ist. Geringfügigkeit liegt nämlich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist nicht der Fall.

5.5. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 30 Euro, aufzuerlegen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt